

F073

## Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	18.02.2022
Paragraf	§ 20 Aufgaben des Bundesparteitages		
Gegenstand / Thema	Rechnungsprüfer-Erweiterung		
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>Die Mitgliederversammlung möge die Änderung von §20 Abs. 1 No. 4 wie folgt beschließen:</p> <p><i>4. die Wahl von drei statt zwei Rechnungsprüfern und insgesamt drei Stellvertretern,</i></p>		
Begründung	<p>Die Menge der Daten ist von 2 + 2 Rechnungsprüfer nicht binnen 3 Monaten zu bewältigen. Neben der Prüfung der Verbuchung der Konten und der Kasse, müssen auch die entsprechenden Beschlüsse zu den Ausgaben herangezogen und geprüft werden.</p> <p>Es ist außerdem davon auszugehen, dass die meisten Rechnungsprüfer beruflich noch voll eingebunden sind und diese Aufgabe in Ihrer Freizeit erledigen werden.</p> <p>Daher ist es angebracht, dass die Anzahl der Prüfer auf 6 (3+3) zu erhöhen ist, damit die Menge der zu prüfenden Daten auf mehrere Prüfer verteilt werden kann.</p>		

Satzungsvergleich

ALT

NEU

**§ 20 Aufgaben des Bundesparteitages**

(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über

a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,

b) den Bericht des Bundesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Bundesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;

c) den Bericht der Rechnungsprüfer,

2. die Entlastung des Bundesvorstandes,

**§ 20 Aufgaben des Bundesparteitages**

(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über

a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,

b) den Bericht des Bundesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Bundesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;

c) den Bericht der Rechnungsprüfer,

2. die Entlastung des Bundesvorstandes,

3. die Wahl des Bundesvorstandes,
  4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
  5. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
  6. die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,
  7. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl,
  8. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament.
  9. das Parteiprogramm
  10. Änderungen der Satzung, der Schieds- und Finanzordnung.
- (2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.
- (4) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusammen mit dem Bundesvorstand der Partei befugt.

3. die Wahl des Bundesvorstandes,
  4. die Wahl von **drei** Rechnungsprüfern und **drei** Stellvertretern,
  5. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
  6. die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,
  7. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl,
  8. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament.
  9. das Parteiprogramm
  10. Änderungen der Satzung, der Schieds- und Finanzordnung.
- (2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.
- (4) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusammen mit dem Bundesvorstand der Partei befugt.